

BVGer D-4243/2006 vom 11. Juni 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4243_2006

FR: TAF D-4243/2006 du 11 juin 2009

IT: TAF D-4243/2006 del 11 giugno 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, welche in Anwendung des Asylgesetzes ergangen sind; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 Bst. E AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die bei der ARK am 31. Dezember 2006 noch hängigen Beschwerdeverfahren wurden per 1. Januar 2007 durch das Bundesverwaltungsgericht übernommen und werden durch dieses weitergeführt; dabei findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Das BFF lehnte das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, seine Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Dessen Ausführungen zum zeitlichen Ablauf der geltend gemachten Ereignisse seien widersprüchlich ausgefallen. So habe er beim Kanton angegeben, im Jahre 2003 von den Sicherheitskräften der KDP festgenommen und für einen Monat in Haft gehalten worden zu sein. Anlässlich der Kurzbefragung habe er weiter zu Protokoll gegeben, in der Nacht auf den 1. Januar 2002 von den zentralirakischen Sicherheitskräften inhaftiert worden zu sein und nach acht Monaten - demnach zirka August, September 2002 - das mit Sprengsätzen aufgerüstete Auto beim kurdischen Kontrollposten P._____ der KDP übergeben zu haben, worauf er bis zu seiner Überführung ins Spital von der KDP in Haft gehalten worden sei. Mit der Erklärung, er könne die Daten eben nicht korrekt angeben, sei es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Widersprüche in seinen Aussagen plausibel aufzulösen. Weiter seien ebenso die Aussagen zur Dauer des Spitalaufenthaltes und dem Zeitpunkt der Inhaftierung seines Vaters in F._____ widersprüchlich ausgefallen. Die Schilderungen zu den Umständen seiner achtmonatigen Haft in F._____ seien ohne Detailreichtum und Konkretisierung ausgefallen und hätten sich auf das Anführen von Allgemeinplätzen beschränkt. Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass es sich bei den Asylvorbringen des Beschwerdeführers offensichtlich um ein Konstrukt handle.

E. 3.2

Mit der Rechtsmitteleingabe hielt der Beschwerdeführer im Asylpunkt den Ausführungen der Vorinstanz entgegen, dass vor etwa drei bis sechs Monaten Polizisten im Nordirak viele Autos mit TNT gefunden hätten. Bei einem Anschlag auf den hohen Polizeibeamten Q._____ sei dessen Leibwächter verletzt worden. Seither kämen die Sicherheitsleute der KDP immer wieder zu seiner Frau und seinen Eltern, um nach Namen von Komplizen oder einer Gruppe, welche die Anschläge verüben würden, zu fragen. Die Sicherheitskräfte glaubten nicht, dass er keine Komplizen gehabt habe, und würden seine Familie bedrohen. Sie wüssten auch, dass er sich in der Schweiz befände. Bei einer allfälligen Rückkehr in den Irak würde er von den kurdischen Sicherheitskräften gesucht, möglicherweise getötet oder in lebenslange Haft genommen. Zu den von der Vorinstanz festgestellten Ungereimtheiten führte der Beschwerdeführer aus, dass er im Januar 2002 wegen angeblichem Autoschmuggel in F._____ und nach seiner nach acht Monaten erfolgten Freilassung noch am gleichen Tag von den kurdischen Sicherheitskräften für etwa einen Monat in Haft gesetzt worden sei. Es treffe nicht zu, dass er im Jahr 2003 verhaftet worden sei. Der Beschwerdeführer machte im Weiteren geltend, während seiner Inhaftierung im kurdischen Gefängnis in E._____ täglich zweimal zu seinen vermeintlichen Komplizen verhört worden und psychischer sowie unter anderem auch sexueller Folter ausgesetzt gewesen zu sein. Nach einem Verhör sei seine Nase gebrochen gewesen; diesen Umstand habe er an den Anhörungen nicht erwähnt. Er habe sehr stark geblutet, so dass er ins Spital I._____ gebracht worden sei. Er sei sich nicht sicher, ob er zwei, drei oder vier Tage im Spital gewesen sei, da er starke Schmerzen gehabt habe. Nach seiner Genesung wäre er gemäss einem Brief, den er vor seinem Spitalaufenthalt erhalten habe, lebenslänglich ins Gefängnis von R._____ gebracht worden, sollte er nicht die Namen seiner Komplizen

nennen; den Brief und die Röntgenaufnahmen habe er bei seiner Flucht im Spital zurück gelassen. Der Beschwerdeführer erklärte, er erlaube den Asylbehörden, im Spital I. _____ oder in den Gefängnissen in E. _____ und F. _____ die Vorbringen zu überprüfen. Sein Vater könne keine Dokumente organisieren, weil dies zu gefährlich für ihn wäre. Der Beschwerdeführer entgegnete weiter, dass er keine Aussage dahingehend gemacht habe, dass sein Vater im Januar 2003 ins Gefängnis gekommen sei. Dieser sei im Austausch gegen ihn als Geisel ins Gefängnis gekommen; dies sei etwa August / September 2002 geschehen. Der Vater sei im Gefängnis geblieben bis der Krieg zwischen dem Irak und den USA ausgebrochen sei. Vom Regime seien alle Gefangenen freigelassen worden, damit diese als Soldaten gegen die USA kämpfen könnten. Die Bedingungen im Gefängnis von E. _____ seien schlecht gewesen, aber im Vergleich zum kurdischen Gefängnisse sei es ihm in E. _____ besser gegangen; er sei dort nicht geschlagen worden.

E. 3.3

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Januar 2005 bezeichnete die Vorinstanz die in der Beschwerde neu vorgebrachte Anschlussverfolgung als ein Konstrukt, da seine vorangegangenen Vorbringen hinsichtlich der behaupteten Verfolgung seitens der KDP nicht glaubhaft seien.

E. 3.4

In seiner Replik entgegnete der Beschwerdeführer diesen Vorhaltungen, dass er an der kantonalen Anhörung einen Dolmetscher gehabt habe, der Sorani gesprochen habe. Er spreche aber Badini und habe, als er in die Schweiz gekommen sei, Sorani und somit den Dolmetscher teilweise nicht gut verstanden. Er sei sich bewusst, dass er diesen Einwand zu spät vorbringe und die Protokolle unterschrieben habe, er sei aber überzeugt, dass sich aufgrund von gewissen Verständnisschwierigkeiten Ungereimtheiten ergeben hätten, die seine Schilderungen unglaubwürdig hätten erscheinen lassen. Bei einer Rückkehr in den Irak würde er aber mit grösster Sicherheit verhaftet. Die Familie werde weiterhin von den Sicherheitskräften belästigt und es sei ihnen angedroht worden, dass ein anderes Familienmitglied an seiner statt als Geisel genommen werden würde. In der Zwischenzeit sei seiner Mutter und seiner Schwester, beide Lehrerinnen von Beruf, gekündigt worden, was auf die im Irak herrschende Sippenhaft zurück zu führen sei. Sofern ein Familienmitglied Probleme habe, falle das auf die ganze Familie zurück. Vom Beschwerdeführer wurde in Aussicht gestellt, im Bedarfsfall die Kündigungen zu beschaffen. Zudem würden seine Schwiegereltern mittlerweile wegen dem Ärger mit der Polizei ebenfalls denken, seine Familie sei kriminell. Sein Haus im Irak, welches er vermietet habe, sei mittlerweile von der KDP beschlagnahmt worden. Unterdessen habe er erfahren müssen, dass sein Vater und sein Bruder im Zusammenhang mit dem auf den Polizeibeamten Q. _____ verübten Anschlag verhaftet worden seien, und die KDP sie der Komplizenschaft bezichtige. Zum Zeitpunkt des Anschlages sei der Vater aber zu hause und der Bruder auf der Arbeit gewesen. Er wisse nicht, ob sie immer noch im Gefängnis seien, weil ihm die Mutter vielleicht nicht die Wahrheit über deren Verbleib sage, um ihn zu beruhigen. Die Polizei würde seinen Vater und seinen Bruder zudem beschuldigen, mit der alten Partei von Saddam Hussein in Kontakt zu stehen, seine Familie habe aber nie Kontakt zu dieser Partei gehabt noch sei sie politisch organisiert. Abschliessend bemerkte der Beschwerdeführer, dass es sich bei seinen Vorbringen um seine Geschichte handle, und er könne nichts Wesentliches hinzufügen, als was er bereits vorgebracht habe. Die Ursache für seine Probleme sei darin zu sehen, dass er gerade nicht einen Anschlag auf ein Gebäude der

KDP habe verüben wollen.

E. 4.1

Zunächst ist auf den Einwand des Beschwerdeführers einzugehen, die ihm vorgehaltenen Ungereimtheiten seien darauf zurückzuführen, dass der Dolmetscher in der kantonalen Anhörung Sorani gesprochen habe, einen Dialekt, den er nicht gut verstehe, da seine Muttersprache Badini sei. Der Beschwerdeführer hat diesen Einwand erst im Stadium der Replik auf die vorinstanzliche Vernehmlassung vorgebracht. Anlässlich der kantonalen Anhörung hat der Beschwerdeführer zwar laut Protokoll (BFM act. A 11/21, S. 3) zu Beginn erklärt, er verstehe den Dolmetscher nicht so gut. Später hat er allerdings keine Verständigungsschwierigkeiten mehr geltend gemacht. Vielmehr hat er am Schluss der Anhörung (Protokoll S. 17) auf eine entsprechende Frage zweimal ausdrücklich bestätigt, er habe den Dolmetscher gut verstanden, und es sei kein Problem gewesen, dass dieser kein Badini sei. Es ergeben sich auch sonst keine Anhaltspunkte für sprachliche Verständigungsschwierigkeiten aus dem Anhörungsprotokoll. In der Beschwerdeschrift vom 4. Januar 2005 finden sich keinerlei Beanstandungen gegen die Arbeit des Dolmetschers. Erst in der Replik vom 28. Januar 2005 wird nun diese Rüge erhoben. Der Beschwerdeführer räumt dabei selber ein, es sei ihm bewusst, dass dieser Einwand wohl verspätet sei, da er die Protokolle unterschrieben habe. In der Tat erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer, falls es wirklich zu relevanten Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher gekommen ist, nicht bereits in einem früheren Stadium einen entsprechenden Vorbehalt anbrachte. Da er sich dazu weder in der Anhörung (wo er sprachliche Probleme sogar ausdrücklich verneinte) noch in der Beschwerde veranlasst sah, drängt sich der Schluss auf, dass es sich bei der erst in der Replik vorgebrachten Verständigungsschwierigkeiten um eine reine Schutzbehauptung handelt, welche nicht geeignet ist, die von der Vorinstanz festgestellten Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers zu erklären oder zu relativieren.

E. 4.2

Auch die Vorbringen in der Beschwerde sind nicht geeignet, die von der Vorinstanz angeführten zahlreichen Unstimmigkeiten in der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sachdarstellung plausibel zu erklären. Abgesehen davon, dass die abenteuerliche Geschichte, wonach sein Vater an seiner Stelle von den (damaligen) zentralirakischen Behörden in Geiselhaft genommen worden sei, währenddem er selbst mit einem mit Sprengstoff vollgeladenen Wagen in F._____ hätte einen Anschlag verüben sollen, in den Erzählungen des Beschwerdeführers in keiner Weise hinlänglich substantiiert wurde, hat er sich zudem, wie vom BFF in der angefochtenen Verfügung zu Recht hervorgehoben, hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der geltend gemachten Ereignisse in mehreren wesentlichen Punkten (Zeitpunkt seiner Verhaftung und derjenigen seines Vaters, Dauer des Spitalaufenthaltes) in Widersprüche verwickelt. Mit der blossen Behauptung in der Beschwerde, wonach er im Jahr 2003 nicht verhaftet worden sei und daher die entsprechende Aussage nicht zutreffe, vermag der Beschwerdeführer den vom BFF festgestellten Widerspruch zum angeblichen Zeitpunkt der Verhaftung durch die KDP (2003/2002) nicht zu erklären, ergibt sich doch aus den Akten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der kantonalen Anhörung entgegen der Behauptung in der Beschwerde angab, im Jahre 2003 von den Sicherheitsdiensten der KDP festgenommen worden zu sein (vgl. (BFM act. A 11, S. 7), und bestehen, wie obenstehend ausgeführt, keine konkreten Anhaltspunkte darauf, diese Aussage sei aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten unzutreffend

protokolliert worden. Gleiches gilt für die weitere Behauptung in der Beschwerde, er habe nicht ausgesagt, sein Vater sei im Januar 2003 ins Gefängnis gekommen, hat der Beschwerdeführer doch anlässlich der Erstbefragung vom 3. März 2003 auf Nachfrage hin angegeben, sein Vater sei vor zirka zwei Monaten, somit anfangs Januar 2003 inhaftiert worden (Protokoll A1, S. 5). Auch die weitere Entgegnung in der Beschwerde, er sei nicht mehr sicher, ob er zwei, drei oder vier Tage im Spital gewesen sei, da er starke Schmerzen gehabt habe, ist nicht geeignet, seine widersprüchlichen Aussagen hinsichtlich der Dauer des geltend gemachten Spitalaufenthaltes überzeugend zu erklären.

E. 4.3

Somit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine Angaben, er sei in E. _____ in Haft gewesen und zu einem späteren Zeitpunkt von den Sicherheitsdiensten der KDP in F. _____ festgehalten worden, glaubhaft zu machen. Daher sind auch die erstmals auf Beschwerdeebene in diesem Zusammenhang vorgebrachten Vorbringen, die Sicherheitskräfte der KDP hätten sich nach einem Anschlagversuch auf den hohen Polizeibeamten Q. _____ mehrmals bei seinen Familienangehörigen nach ihm und seinem Umfeld erkundigt, und in der Folge seien sein Vater und sein Bruder im Zusammenhang mit dem Anschlagversuch verhaftet worden, als nicht glaubhaft zu erachten.

E. 4.4

Zusammenfassend folgt, dass im heutigen Zeitpunkt eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu verneinen ist. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 5

Weil der Beschwerdeführer teilweise unterlegen ist, hätte dieser einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2005 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 6

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer durch das Abfassen seiner Beschwerde notwendige und verhältnismässig hohe Kosten erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.